

überreicht von

credor 
GRUPPE

Erleichterung im Zollrecht per 1. Juni 2009

Der Bundesrat hat die Zollverordnung geändert und lässt neu Transportanhänger mit ausländischen Nummernschildern, die von einem Schweizer Fahrzeug gezogen werden, im grenzüberschreitenden Verkehr vorübergehend bewilligungsfrei zu.

Um Kosten zu sparen werden ausländische Transportanhänger oft mit einem schweizerischen Zugfahrzeug in der Schweiz eingesetzt. Neu benötigen Schweizer Transportunternehmen keine Bewilligung mehr, um mit einem Anhänger, der im Ausland immatrikuliert ist, in die Schweiz zu fahren. Inländische Zugfahrzeuge dürfen die unverzollten Transportanhänger vorübergehend bei grenzüberschreitenden Beförderungen ziehen. Dies allerdings nur, wenn das jeweilige Zugfahrzeug in der Schweiz verzollt worden ist und der Anhänger nach dem Transport wieder ausgeführt wird. (Quelle: Eidg. Finanzdept.) ■



Vereinfachungen bei der Export- risikoversicherung

Um in den wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Übernahme von Exportaufträgen zu erleichtern, hat der Bundesrat Änderungen im Bereich der Exportkreditversicherung entscheiden.

Diese Änderungen beinhaltet Massnahmen, welche insbesondere auf die Erleichterung des Zugangs zu Exportfinanzierungen und auf die Reduktion der Finanzierungskosten des Exporteurs abzielen. Die Änderung trat am 1. Mai in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2011 befristet. Mehr Informationen sind unter www.serv-ch.com zu finden. (Quelle: Schweiz. Exportrisikoversicherung)

Öffentliche Verhandlungen des Bundesgerichts bei Steuerfällen

Neu wird das Bundesgericht auch **Steuerfälle öffentlich** verhandeln. Nur wenn die Interessen des Steuerpflichtigen es erfordern würden, schliesst das Gericht die Öffentlichkeit aus. (Quelle: BGE 2C_462/2008 vom 20.3.2009) ■

Vom Einkommen abzugsfähige Prozess- und Anwaltskosten

Bei den unselbständigen Personen können alle Aufwände, die für die Erzielung dieses Einkommens nötig sind und in einem direkten Zusammenhang damit stehen, vom Einkommen abgezogen werden.

Muss nun ein unselbständiger Erwerbender rechtlich gegen seinen Arbeitgeber vorgehen, damit er z.B. vereinbarte Sonderzahlungen erhält, so kann er die Prozesskosten teilweise von der Einkommenssteuer abziehen. (Quelle: BGE 2C_266/2008 und 2C_267/2008 vom 16.12.2008) ■

Fristlose Kündigung durch den Mitarbeitenden – was tun?

Erscheinen Mitarbeitende ohne Erklärung und ohne Arztzeugnis nicht am Arbeitsplatz und helfen Gespräche nicht, so kann von einer **fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses** ausgegangen werden.

Liegt kein Grund wie z.B. Krankheit für die Beendigung vor, so kann der Arbeitgeber **Schadensersatz** verlangen. Um den Sachverhalt genau zu klären muss der Arbeitnehmer vorgängig mit eingeschriebenem Brief ermahnt und zur Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert werden.

Das Gesetz gibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, eine **Pauschalentschädigung von 25% eines Monatslohns** zu verlangen. Der Arbeitgeber kann auch einen höheren Schaden einfordern wenn es ihm gelingt, diesen nachzuweisen.

Die Pauschalentschädigung muss vom Arbeitgeber innert 30 Tagen nach dem Fernbleiben mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht werden, sofern sie nicht mit dem Lohn verrechnet werden kann. ■



Abzüge von Unterhaltsbeiträgen auch ausserhalb von gerichtlichen Konventionen

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen Ehepartner können auch dann vom Einkommen abgezogen werden, wenn sie nicht auf der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention beruhen. Es genügt, wenn die geschiedenen Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des Unterhalts erstellt haben. Denn gemäss St. Galler Verwaltungsgericht ist es nicht entscheidend, ob die Zahlungen freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Verpflichtung erfolgen. Das Gesetz macht die Abzugsfähigkeit auch nicht davon abhängig, ob die Leistung beim Empfänger steuerlich erfasst wird. Ausschlaggebend ist, ob die Zahlungen tatsächlich als **Unterhaltszahlungen** einzustufen sind. (Quelle: SG Verwaltungsgericht vom 22.1.2009) ■

Kein Schadensersatz bei Untätigkeit der Steuerverwaltung

Ein neu gegründetes Fitnesscenter bestritt gleich bei der Eintragung seiner Tätigkeit in das Steuerregister den MWSt.-Normalsatz, den die Steuerverwaltung bestimmte. Da sie nichts mehr von der Steuerverwaltung hörte, kalkulierte das Center ohne den MWSt.-Normalsatz. Nach **über zwei Jahren** meldete sich die

Steuerverwaltung und lehnte den Einspruch des Fitnesscenters ab. Die Steuerverwaltung verpflichtete das Fitnesscenter, rund 220'000.- Franken Mehrwertsteuern nachzahlen.

Das Fitnesscenter gelangte bis ans Bundesgericht mit einer Schadensersatzforderung, da es während den zwei Jahren die MWSt. nicht in ihre Preise einberechnet hatte.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab mit der Begründung, dass die Mehrwertsteuer eine Selbstveranlagungssteuer ist und der Pflichtige selber entscheiden kann, ob er die Steuer in seine Preise mit einbezieht. Ein Zusammenhang zwischen der Untätigkeit der Steuerverwaltung und dem behaupteten Schaden verneinte das Gericht. (Quelle: BGE 2C_518/2008 vom 15.10.2008)



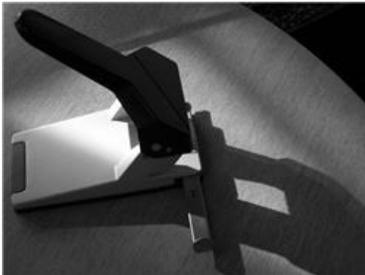
Keine sofortige Meldung der Schwangerschaft nötig

Künftige Mütter müssen ihren Arbeitgeber im Fall einer Entlassung nicht sofort über ihre Schwangerschaft informieren, um vom gesetzlichen Kündigungsschutz profitieren zu können. Das Bundesgericht hat einer Waadt-

länderin Recht gegeben.

Im konkreten Fall teilte die schwangere Frau erst einen Monat nach ihrer Kündigung ihrem Arbeitgeber mit, dass sie zum Zeitpunkt der Kündigung schwanger war und sie die Kündigung somit anfechte.

Das Bundesgericht hat ihr nun Recht gegeben. Laut den Richtern ist eine Pflicht zur sofortigen oder auch nur raschen Meldung der Schwangerschaft bei der Entlassung im Schweizer Recht nicht vorgesehen. (Quelle: BGE 4A_552/ 2008 vom 12. März 2009)



Teilkündigungen von Geschäftsliegenschaften durch den Vermieter möglich

Bei Geschäftsliegenschaften ist es dem Vermieter erlaubt, sogenannte **Teilkündigungen** auszusprechen. Das Gesetz lässt einseitige Anpassungen des Mietvertrags zulasten des Mieters zu.

So sind etwa der Entzug der Benützungsrechte für allgemein zugängliche Räume wie Eingangsbereiche und Vorplätze zulässig. Aber auch der Entzug von individuell gemieteten Nebenräumen wie

Lagerabteile, Garagen oder Estriche ist möglich, sofern dies dem Mieter **formell mit Formular mitgeteilt und begründet** wird. Selbstverständlich ist der Mietzins entsprechend anzupassen. Nicht erlaubt ist eine Vertragsänderung, die den Entzug von wesentlichen Teilen des Mietobjekts zur Folge hätte. In diesem Fall müsste dem Geschäftsmieter gekündigt werden.

Dem Geschäftsmieter steht die Möglichkeit der Teilkündigung nicht zu. Er kann nur das gesamte Mietobjekt künden, selbst wenn es sich um separate Flächen handelt. Deshalb ist es empfehlenswert, dass **Einzelverträge für Teile des Mietobjektes** abgeschlossen werden. Andernfalls schuldet der Mieter den gesamten Mietzins bis zum nächsten Kündigungstermin. Denn der Vermieter muss auch keine Ersatzmieter für Teilflächen dulden. ■

Impressum

backup
erscheint monatlich

Herausgeber
Credor Holding AG
Poststrasse 4
CH-9500 Wil
Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.